

Förderprogramm 2012

zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung der Gemeinde Morbach vom 07.11.2011

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Morbach, mit dem Förderprogramm einen Anreiz zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Wohngebäuden** zu geben und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Gleichzeitig wird angestrebt, die Attraktivität der Gebäude in den Ortskernen zu steigern.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die dem eigenen Wohnbedarf dienen. Objekte zur Vermietung oder Verpachtung sind nicht zuwendungsfähig. Bei einer gemischten Nutzung muss der Anteil der selbstgenutzten Wohnfläche im Verhältnis zur gesamten Wohnfläche des zu fördernden Objekts über 50 % liegen.

Maßnahmen an Gebäuden im Außenbereich werden nicht gefördert.

2.1 Energieberatung

durch einen anerkannten Energieberater

2.2 Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden, für die bis zum 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt worden ist und die mit Mitteln eines anderen öffentlichen Förderprogramms mit einem Investitionszuschuss oder einem Kredit gefördert werden:

2.2.1 Wärmedämmung der Außenwände und des Daches einschließlich Geschossdecken zu nicht beheizten Räumen.

2.2.2 Austausch von Fenstern und Außentüren

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien

Die folgenden Maßnahmen werden **ergänzend zu der Förderung nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes** bezuschusst.

2.2.2 Erstinstallation und Erweiterung von Solarkollektoren zur

- Warmwasserbereitung

- kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

2.3.2 Errichtung von Biomassezentralheizungsanlagen

2.3.3 Installation von Wärmepumpen

2.3.4 Pelletöfen

3. Antragsberechtigung und Objekt

3.1 **Antragsberechtigt** sind natürliche Personen. Sie müssen Eigentümer des Objekts sein oder es muss für die Person ein Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen sein.

Eigentümergeinschaften gelten als 1 Antragsteller

- 3.2 Als ein **Objekt** gelten alle Gebäude auf einem Grundstück bzw. auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, sofern diese Grundstücke im Eigentum derselben Person(en) stehen. Durch eine Änderung des Grundstückzustandes während des Förderzeitraumes nach Nr. 5.7 wird keine erneute Fördermöglichkeit begründet.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die förderfähigen Kosten müssen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 mindestens 2.500 € betragen.
- 4.2 Als **förderfähige Kosten** gelten die von den anderen öffentlichen Zuschussgebern anerkannten bzw. durch Rechnung nachgewiesenen **Kosten**.
- 4.3 Es werden nur solche Maßnahmen bezuschusst, für die eine Förderzusage der anderen öffentlichen Zuschussgeber vorliegt. Es gelten die Förderbestimmungen dieser Programme.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 **Energieberatung**
Die Höhe der Förderung für die Energieberatung beträgt 50 % des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Eigenanteils an den nachgewiesenen Gesamtkosten, **höchstens 150,00 € je Objekt**.
- 5.3 **Energiesparmaßnahmen**
Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von **10 % der förderfähigen Kosten**.
- 5.4 **Nutzung erneuerbarer Energien**
Die Förderhöhe beträgt für
- a) Biomassezentralheizungsanlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen
30 % der nach dem Marktanreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung
- b) Pelletöfen
30 % der nach dem Marktanreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung, höchstens 200,00 €.
- 5.5 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.
- 5.6 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.
- 5.7 Die Höchstförderung aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen auf 7.500 € je Objekt begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folgeprogramm für einen Zeitraum von 25 Jahren (Förderzeitraum) ausgeschlossen.
- 5.8 Die Höhe des maximal zulässigen Förderbetrags je Antragsteller und Jahr beträgt 7.500 €.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

6.1 Energieberatung

Die Förderung der **Energieberatung** erfolgt **nachträglich** vereinfacht durch Vorlage der Honorarrechnung. Der Zuschuss kann formlos innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum beantragt werden.

6.2 Energiesparmaßnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien

Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind bei der Gemeindeverwaltung Morbach spätestens 6 Monate nach Förderzusage (Zuschussbewilligung oder Kreditzusage) der anderen öffentlichen Zuschussgeber zu stellen.

Die Frist zur Stellung der Zuschussanträge für Maßnahmen nach Nr. 2.3 kann ausnahmsweise verlängert werden.

Dem Antrag ist diese Förderzusage beizufügen.

6.3 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen. Dem Verwendungsnachweis ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Bestätigung der anderen öffentlichen Zuschussgeber) beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt wurden.

6.5 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.

6.6 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Die Frist beginnt am Tag der Erstellung des Bewilligungsbescheides. Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

6.7 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

6.8 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Zweckbindung

Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2012 in Kraft.

9. Gültigkeitsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2012 gültig.

Morbach, 08.11.2011
Gemeindeverwaltung
54497 Morbach

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister